VERORDNUNG (EWG) Nr. 1287/78 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 373/78 hinsichtlich des anspruchsbegründenden Tatbestands für die Zahlung der die Destillationsmaßnahmen im Sektor Wein betreffenden Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (2), insbesondere auf Artikel 6c Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 373/78 der Kommission vom 23. Februar 1978 mit Durchführungsvorschriften für die Destillationsmaßnahmen im Sektor Wein und zur Festlegung des anspruchsbegründenden Tatbestands für die Zahlung der diese Maßnahmen betreffenden Beträge (3) bestimmt, daß der im allgemeinen bei allen Destillationsmaßnahmen anzuwendende Umrechnungskurs der am Tag des Eingangs des Weins bei der Brennerei geltende repräsentative Kurs ist.

Um Diskriminierungen zwischen den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten zu vermeiden, sieht die Verordnung (EWG) Nr. 2027/77 der Kommission vom 12. September 1977 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die ergänzenden Maßnahmen, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind, für das Wirtschaftsjahr 1976/77 (4) für alle in der Verordnung genannten, die Destillationsmaßnahmen betreffenden Zahlungen die Anwendung eines einzigen repräsentativen Kurses vor. Der für diese Maßnahme gewählte repräsentative Kurs war der des Wirtschaftsjahres 1976/77.

Um Anwendungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist durch eine Änderung der Verordnung EWG) Nr. 373/78 klarzustellen, daß die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2027/77, einschließlich derjenigen über den anzuwendenden repräsentativen Kurs, weiterhin anwendbar sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 373/78 wird durch folgenden Absatz ergänzt :

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2027/77 fallenden Destillationsmaßnahmen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 53 vom 24. 2. 1978, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 235 vom 14. 9. 1977, S. 6.